



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Unterhaltszentrum

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt Winterthur und der Kunden/Kundinnen des Unterhaltszentrums (UHZ). Bei einem Kauf oder einer Auftragserteilung anerkennt die der Kunde/die Kundin oder der Auftraggeber/die Auftraggeberin die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn diese vom UHZ ausdrücklich und in schriftlicher Form anerkannt worden sind.
- 1.3. Das UHZ überprüft den erteilten Auftrag sorgfältig; ist jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt von Transportgefässen oder Sendungen zu überprüfen oder Gewichts- oder Masskontrollen vorzunehmen. Stellt das UHZ Unklarheiten fest, benachrichtigt es umgehend den Auftraggeber/die Auftraggeberin.
- 1.4. Die aktuellen AGB können jederzeit im UHZ oder online unter [www.stadt.winterthur.ch/uhz](http://www.stadt.winterthur.ch/uhz) eingesehen werden.

### 2. Pflichten UHZ

- 2.1. Gegenstand des Auftrages ist die Erbringung der vereinbarten Leistung. Das UHZ verpflichtet sich, angenommene Aufträge, gemäss den jeweiligen Vertragsbedingungen, mit der notwendigen Sorgfalt und Fachlichkeit auszuführen.

### 3. Pflichten Kundschaft/Auftraggebende

- 3.1. Der Kunde/die Kundin oder der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichten sich, den Auftrag so konkret wie möglich zu formulieren und dem UHZ alle für die ordnungsgemässe Durchführung des Auftrages notwendigen Angaben mitzuteilen.
- 3.2. Weichen die Angaben von den festgestellten Bedingungen ab, kann das UHZ einen angemessenen Zuschlag verlangen und entstandene Mehrkosten zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch, wenn Abmachungen/Vorbereitungen nicht eingehalten wurden.
- 3.3. Der Zugang und die Anfahrt zu den Objekten muss vor Auftragsbeginn abgeklärt und gewährleistet sein: Absperrungen und Barrieren geöffnet, Weg versperrende Fahrzeuge umparkiert, Baustellen sowie Baugerüste o.ä. gesichert, schneefrei.
- 3.4. Alle Gegenstände, die in irgendeiner Weise «Leib und Leben» von Personen oder anderen Lebewesen sowie die Umwelt, das Transportgut oder die Transportmittel gefährden oder sonst beeinträchtigen, müssen von den Auftraggebenden vorgängig deklariert und gemeldet werden.
- 3.5. Bei Auftragserteilung durch Drittpersonen, welche Kunden/Kundinnen vertreten die nicht rechtsfähig sind, muss das UHZ zwingend und vorgängig informiert werden.
- 3.6. Bei nicht Kooperation des Kunden/der Kundin vor Ort, behält sich das UHZ das Recht vor, den Auftrag zu unterbrechen.
- 3.7. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wird umgehend informiert. Sind der Auftraggeber/die Auftraggeberin nicht zeitnah erreichbar, behält sich das UHZ das Recht vor, den Auftrag abzubrechen.

### 4. Preise

- 4.1. Die Abrechnung erfolgt immer nach den effektiven Arbeitsstunden und Materialaufwendungen gemäss Rapport.
- 4.2. Die Preise richten sich nach der aktuellen Tariffiste UHZ. [www.stadt.winterthur.ch/uhz](http://www.stadt.winterthur.ch/uhz)
- 4.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrages auf Veranlassung des Auftraggebers/der Auftraggeberin bedeuten eine Auftragsveränderung bzw. -erweiterung und werden dem Auftraggeber/der Auftraggeberin oder dem Kunden/der Kundin zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 4.4. Im Preis nicht eingeschlossen sind folgende Aufwände:

- 4.5. Das Demontieren und Montieren von komplizierten oder neuen Möbeln, die besonderen Zeitaufwand oder den Beizug eines Spezialisten benötigen.
- 4.6. Verpackungsarbeiten, die am Umzugstag durch das UHZ vorgenommen werden müssen.
- 4.7. Der Transport von Kühlschränken/-truhen von über 200 l, Klavieren und anderen Gegenständen von mehr als 120 kg Eigengewicht.
- 4.8. Das Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Vorhängen, Einbauten bedarf eines expliziten Auftrags.
- 4.9. Elektroinstallationen müssen durch Fachspezialisten ausgeführt werden, z.B. Lampenmontage.
- 4.10. Der Mehraufwand für Gegenstände, deren Transport durch Fenster oder über Balkone erfolgt.
- 4.11. Spesen für auswärtige Verpflegung und Parkgebühren/Bewilligungen
- 4.12. Mehraufwände durch Witterungsverhältnisse, falls das Transportfahrzeug in gesperrten oder aufgerissenen Strassen nicht vor das Haus gefahren werden kann oder desgleichen.
- 4.13. Wartezeiten des Transportfahrzeuges und des Personals, die das UHZ nicht verschuldet hat.
- 4.14. Weite oder ungewöhnliche Wege, soweit nicht bei der Preisvereinbarung ausdrücklich berücksichtigt.

### 5. Lieferfrist/Termine

- 5.1. Zugesagte Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Dies bedingt eine fristgerechte Zurverfügungstellung aller Angaben, die zur Ausführung des Auftrages benötigt werden, durch den Kunden/die Kundin oder den Auftraggeber/die Auftraggeberin.
- 5.2. Beide Parteien setzen voraus, dass der Auftrag unter normalen Verhältnissen abgewickelt werden kann.
- 5.3. Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtsverhältnisse höchstens 20 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Hauseingang. Korridore, Treppen usw. sind für einen reibungslosen Transport geräumt; falls nicht, werden die Mehrkosten in Rechnung gestellt. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen. In allen anderen Fällen erhöht sich der Umzugspreis gemäss der Mehraufwände.
- 5.4. Nicht vom UHZ verschuldete Terminüberschreitungen (beispielsweise aufgrund höherer Gewalt, Streik, Stromunterbruch, Verkehrszusammenbruch, Pandemie etc.) berechtigen den Kunden/die Kundin nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder allenfalls Schadenersatz, Konventionalstrafen oder andere Kosten einzufordern.
- 5.5. Der Kunde/die Kundin wird so rasch als möglich über die Verzögerung informiert.

### 6. Versicherung

- 6.1. Es ist Sache des Kunden/der Kundin oder des Auftraggebers/der Auftraggeberin, eine Transportversicherung, Materialversicherung usw. abzuschliessen. Das UHZ hat keine Versicherung für beschädigte, gestohlene oder durch Feuer und Wasser etc. zerstörte Gegenstände.

### 7. Haftung

- 7.1. Das UHZ haftet innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nur für Schäden, die nachweislich durch Fahrlässigkeit seinerseits verursacht wurden und für Transportgut, dessen Verpackung den normalen Transportanforderungen entspricht.

**Soziale Dienste**  
**Arbeitsintegration Winterthur**

- 7.2. Ist die Verpackung nicht geeignet, wird die Ware transportiert, jedoch ist eine Haftung ausgeschlossen.
- 7.3. Bei Beschädigung des Inhalts von Umzugskisten etc. haftet das UHZ nur, wenn das Ein- und Auspacken durch eigenes oder von ihm beauftragtes Personal erfolgt ist.
- 7.4. Die Haftung beschränkt sich auf die Kosten einer allfälligen Nachbesserung/Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung, in der maximalen Höhe des Auftragswertes.
- 7.5. Der Haftungszeitraum beginnt mit der Abnahme der Güter und endet mit dem Abladen am Bestimmungsort.
- 7.6. Das Material wird im Zeitwert bewertet.
- 7.7. Jegliche anderen Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist wegbedungen.
- 8. Haftungsausschluss**
- 8.1. Bei Bruch oder Beschädigung besonders gefährdeter Sachen, wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchten, Lampenschirmen, Radio- und Fernsehgeräten, anderen Gegenständen von grosser Empfindlichkeit (Pflanzen, Tiere etc.), ist das UHZ von der Haftung befreit, vorausgesetzt, dass die üblichen Vorsichtsmassnahmen angewendet wurden.
- 8.2. Wertgegenstände, wie z. B. Bargeld, Schmuck, Wertschriften, Dokumente, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlerobjekte etc. sind ausschliesslich durch den Kunden/die Kundin zu transportieren. Die Haftung vom UHZ für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen ist entsprechend ausgeschlossen.
- 8.3. Leimlösung, Schürfungen, Druckstellen, Glanzabgang an der Möbelpolitur, Bruch von morschen Möbelteilen sowie für Folgen von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit.
- 8.4. Das UHZ haftet nicht für Beschädigungen von Gütern während des Be- und Entladens, Ab- und Aufstellens, wenn ihre Grösse oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht, wenn das UHZ den Kunden/die Kundin oder den Auftraggeber/die Auftraggeberin oder den Empfänger/die Empfängerin vorher darauf hingewiesen hat und der Auftraggeber/die Auftraggeberin oder der Kunde/die Kundin trotzdem auf Erbringen der Leistung bestanden haben. Gleiches gilt für Beschädigungen an Wänden, Fenstern, Böden oder Treppengeländern, wenn die Grösse oder Schwere der zu transportierenden Güter den Raumverhältnissen nicht entsprechen.
- 8.5. Das UHZ behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten kurzfristig anzupassen.
- 8.6. Die Preise sind Fixpreise exklusive 8,1 % MwSt.
- 8.7. Bei Zahlung per Rechnung wird die MwSt. von 8,1 % zusätzlich verrechnet.
- 8.8. Der Stadt Winterthur intern wird keine MwSt. verrechnet.
- 9. Mängelrüge**
- 9.1. Bestehende Schäden an Mobiliar sind dem Teamleiter/der Teamleiterin vor dem Umzug speziell anzuzeigen.
- 9.2. Für bestehende Kratz-, Schramm-, Druck-, Scheuer- und Erschütterungsschäden aller Art übernimmt das UHZ keine Haftung.
- 9.3. Der Kunde/die Kundin oder der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Ware und/oder Gegenstände direkt nach Abladen/Anlieferung am Bestimmungsort zu überprüfen. Im Falle offener Mängel müssen diese unverzüglich dem Teamleiter/der Teamleiterin vor Ort gemeldet werden.
- 9.4. Jede Gewährleistung seitens des UHZ setzt voraus, dass der Kunde/die Kundin oder der Auftraggeber/die Auftraggeberin Mängel unverzüglich nach Erkennen, jedoch spätestens innert 8 Tagen, schriftlich dem UHZ mitteilt.
- 9.5. Die gleiche Frist- und Formvorschrift gilt ebenfalls für Schäden an Böden, Wänden, Decken, Türen usw.
- 9.6. Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen, Mängel, Beschädigungen oder sonstige Beanstandungen berücksichtigt werden.
- 10. Abrechnung/Zahlungsbedingungen**
- 10.1. Die Preise sind Nettopreise in Schweizer Franken (exkl. Mehrwertsteuer).
- 10.2. Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt, ohne jegliche Abzüge, zu bezahlen.
- 10.3. Der geschätzte Zeitaufwand für die Durchführung des Auftrages kann je nach Vorbereitung, Vortransporten und allfälliger Mithilfe durch den Kunden/die Kundin oder des Auftraggebers/der Auftraggeberin variieren.
- 10.4. Die Abrechnung erfolgt immer nach den effektiven Arbeitsstunden und Materialaufwendungen gemäss Rapport.
- 10.5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt der Kunde/die Kundin oder der Auftraggeber/die Auftraggeberin automatisch in Verzug und allfällige gewährte Rabatte entfallen.
- 11. Möbellager**
- 11.1. Ein Umtausch der Ware (secondhand oder neuwertig) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 11.2. Reservierungen sind nur in Absprache mit einem Teamleiter/einer Teamleiterin des Unterhaltszentrum möglich.
- 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 12.1. Diese Version der AGB ersetzt alle vorgängigen Versionen vorbehaltlos.
- 12.2. Es gilt das schweizerische Recht.
- 12.3. Sollten einzelne Passagen der vorliegenden AGB ungültig, gesetzeswidrig und/oder sonst unwirksam sein, behalten alle anderen Passagen ihre Gültigkeit. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.
- 12.4. Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten ist Winterthur ausschliesslicher Gerichtsstand.
- 12.5. Kontakt: Stadt Winterthur, Arbeitsintegration, Unterhaltszentrum, Sulzerallee 2, 8403 Winterthur, 052 267 27 49, [uhz.aiw@win.ch](mailto:uhz.aiw@win.ch)